

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— DM. frei Haus, bei Postbeförderung 1,80 RM. zusätzliche Beförderung. Einzelnummern 10 Pf. Alle Verkaufsstellen und Postleitstellen, nebst dem Postamt, nehmen zu erwerben. Im Falle höherer Betriebsförderungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Zeitung oder Abzug des Bezugspreises. Rücksendung einzelner Schriftstücke erfolgt nur, wenn Nachporto beiliegt.



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Angelpreis: die gespaltenen Raumteile 20 Pf., die gespaltenen Teile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Pf. Preisliste, die gespaltenen Reklamezeile im typischen Teile 1 RM. Nachlassungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Einschreibungen werden nach Möglichkeit Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6 bis 10 Uhr. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Durch den Anzeigehalter übermittelte Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Anzeigentyp erfordert, wenn der Vertrag durch eine eingezogene Meldung nicht oder der Auszugsgeber im Konkurs steht.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 231 — 92. Jahrgang

Teleg. Adr.: "Amtsblatt"

Wilsdruff-Dresden

Postleitzahl: Dresden 2640

Dienstag, den 3. Oktober 1933

Das Reichserbhofgesetz in Kraft.

Bauer oder Landwirt?

Am Reichsgesetzblatt wird das Reichserbhofgesetz veröffentlicht, das bereits mit dem 1. Oktober in Kraft getreten ist. Dem Gesetz, das sich anschließt an das preußische Erbhofrecht, ist eine Erklärung voran gestellt, in der es heißt:

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbhöfe das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Verschuldung und Versplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Fortdauerhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das Reichserbhofgesetz beschlossen, dessen Grundgedanken sind: land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Hektare Nahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer. Der Eigentümer oder Besitzer anderer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz heißt Landwirt. Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutscher oder staatenloser Alters und ehbar ist. Der Erbhof geht ungeteilt aus dem Anerben über. Die Nachkommen des Erbsohnes können sich auf das übrige Vermögen des Bauerns nicht als Anerben berufen. Werden sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatlosigkeit gewahrt. Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und umbelastbar.

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts. Der Anerbe hat für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Zur Durchführung der besonderen Aufgaben des Erbhofgesetzes werden Amtsgerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet. In den Gerichten wirken bürgerliche Richter mit. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Verfahrens ist es, daß alle Streitigkeiten im Geiste des Gesetzes zu entscheiden sind, falls keine formale Vorschrift für einen bestimmten Fall vorhanden ist.

Erbhofrecht — deutsches Recht.

Eine große Anzahl ausländischer Diplomaten ist auf Einladung der Reichsregierung Teilnehmer gewesen an dem größten deutschen Bauerntag, den Europa gesehen hat. Diese Diplomaten wissen, daß die Weltwirtschaftskrise überall in der Welt, und nicht bloß in Europa, eine Agrarkrise ist. Die Anstrengungen, die der Präsident Roosevelt macht, um in Amerika dieser Krise Herr zu werden, beziehen sich vor allem auf die Sanierung der agrarpolitischen Verhältnisse. In Südeuropa aber konnten diese Agrarkrisen von einer ganz anderen Seite her anpackt. Das liegt nicht nur aus jedem Wort der Rede Hitlers hervor, sondern das wurde gleich im Anfang des Süddeutschen Tages festgestellt durch den Bauernführer und Reichsminister Darre: "Soll der Bauer gerettet werden, so müssen wir ihn aus den Hemmungen einer zu Ende gehenden Epoche und aus den Klauen und Klammern des Liberalismus befreien." Als dieses Versprechen zum deutschen Bauerntum ausgesprochen wurde, schlug auch die Stunde für eine andere, nämlich eine wieder urwichtig gewordene Einstellung des Rechts zum Bauerntum: Das preußische Erbhofrecht ist Reichsrecht geworden. Alles deutsches Recht, das zerstört worden war, wurde wieder neu errichtet.

Es läßt sich nicht bestreiten, so sagte einmal der berühmte deutsche Rechtswissenschaftler Otto von Gierke, einer der besten Kenner der deutschen Rechtsgeschichte, daß die Unterwerfung des unbeweglichen und des beweglichen Vermögens unter den gleichen Erbgang ein römischer Rechtsgedanke und die Ausbildung einer besonderen Erbhofrechte in Grundstücke ein deutscher Rechtsgedanke ist. Nach germanischem Recht sind Grundstücke keine Sachen, sondern ewiger Sader, Heimatscholle, Lebensgrundlage der Geschlechter und der in starken Sippen und Geschlechtern sich verwirklichenden und sich er-

neuernden Volksgemeinschaft. So finden wir im germanischen Recht überall in aller Schärfe den Gedanken, daß die Grundstücke kein Privateigentum des jeweiligen zufälligen Eigentümers, sondern das Eigentum der Familie seien, von der es der einzelne zu treuen Händen bekommen habe, um es den kommenden Geschlechtern zu erhalten und weiterzugeben.

In allen deutschen Volksrechten sehen wir eine Vorzugsstellung der Söhne vor den Töchtern, soweit es die Erbsfolge in den Grundbesitz angeht. Da die Töchter mit ihrer Verheiratung in einen anderen Familienverband eintraten, hätte die Jubiläumung des gleichen Erbrechtes an sie in der Tat die Herauslösung des Grundbesitzes aus dem alten Familienverbande und seine Versplitterung zur Folge gehabt. Die Söhne allerdings hatten zunächst ein gleiches Erbrecht. Aber dieses gleiche Erbrecht führte in alter Zeit niemals zu einer Aufteilung des Grundbesitzes. Die Söhne blieben vielmehr als geschlossene Erbengemeinschaft auf dem Hofe wohnen. Nur einer von ihnen, in der Regel der älteste, verheiratete sich. Er hatte die Oberleitung. Die anderen blieben im Interesse der Erhaltung des väterlichen Besitzes unverheiratet. Diese "Gemeinschaften" haben sich so bewährt, daß sie in späterer Zeit vielfach vertragsmäßig als sogenannte "Gemeinschaften" weiterlebten. In dieser Form haben sie sich für den großen Grundbesitz als Familiengemeinschaften bis in die heutige Zeit fortgesetzt.

Das Bestreben des deutschen Bauerntums, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, findet vor allen Dingen auch noch seinen Ausdruck in der bekannten Einrichtung des sogenannten "Besitzschriften". Dieses Recht stand den Erben zu. Mit seiner Hilfe konnte jeder Erbe verhindern, daß die Familiengrundstücke von dem derzeitigen Eigentümer an einen Familiennachbarn veräußert wurden. Machte er es geltend, so mußten die Grundstücke zurückgegeben werden. Dieses "Besitzschriften" der Erben ist lange erhalten geblieben.

Auf dieser Grundlage entwidete sich nun später mit der Entstehung des Hypothekenrechts und dem wachsenden Reichtum des Mittelalters das eigentliche Anerbenrecht. Es war nun möglich geworden, die miterbenden Söhne schon als bald nach dem Erbsatz durch Abfindungen aus der Hausgemeinschaft auszuscheiden

und den Hof als Alleineigentum auf den ältesten Sohn zu übertragen. Auch hierbei wurde immer darauf Bedacht genommen, daß der Anerbe durch die Abfindung seiner Geschwister nicht übermäßig belastet wurde, der Hof wurde zur "Brüder- oder Schwesteraxe" angerechnet, d. h. zu einem billigen Extraabfinden, nicht zum Verlaßwert. Häufig halten die Miterben überhaupt nur ein Erbrecht an dem außer dem Hofe vorhandenen Vermögen, ein Rechtsgedanke, der vom neuen deutschen Erbhofrecht wieder aufgenommen worden ist. Und so sehr gilt diese Erbregelung als Recht, das vielfach Testamente völlig ausgeschlossen waren.

Arbeitsrechtes Recht drang ein und zerstörte die geistige Grundlage dieser bäuerlichen Verfassung. Dieser Entwicklung tritt das neue deutsche Erbhofrecht energisch entgegen, aus der Erkenntnis heraus, die einst der Reichsreichsbericht vom Stein in treffenden Worten formulierte und die uns allen ein Mahnmal und ein Ansporn für die Zukunft sein sollen: "Die Beibehaltung der Un teilbarkeit der Höfe halte ich für wesentlich nötig zur Erhaltung unseres kräftigen, achtbaren Bauernstandes... Es ist mir wohl bekannt, daß diese Meinung der Ansicht derjenigen widerspricht, denen Bevölkerung und Erzeugung von Nahrungsmitteleinheiten des Haupthauses ist; mir ist er aber jene religiös-moralische, intellektuelle und politische Vollkommenheit, und diese wird verschafft, wenn die Bevölkerung sich in Tagelöhner, kleine ärmliche Grundgentümer, Fabrikarbeiter und in ein Gemenge von christlichen und jüdischen Büchern, Fabrikarbeitern, Beamten aufgelöst hat, die durch Genuss und Erwerbsliebe durch das Leben gepeitscht werden."

Erbhofrecht auch in Danzig.

Nach dem reichsdeutschen Vorbild.

Wie der Preußische Pressedienst der NSDAP meldet, liegt es dem Danziger Senat daran, ebenso wie es im Reiche geschieht, ein sechstes, auf gesicherter Scholle lebendes Bauerntum zu schaffen als Grundlage des Volksstums. Deshalb ist beabsichtigt, um das Grundstück der Familie für alle Zeiten zu erhalten, ein Höherecht einzuführen, das einfache Bestimmungen für die Erbschaft enthält, die Belastung und damit erneute Verschuldung erschwert und eine Veräußerung nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen wird.

Die deutschen Erfolge in der Arbeitschlacht.

Feierliche Proklamation des neuen deutschen Rechts

Anerkennung durch das Internationale Arbeitsamt.
Das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht einen Bericht über die internationale Arbeitslosigkeit, in dem festgestellt wird, daß zum ersten Male seit der Krise die Wirtschaftsschwäche der internationalen Arbeitslosigkeit eine wesentliche Verbesserung aufweist. Im Vergleich zu 1932 wird eine wesentliche Herabsetzung der Arbeitslosigkeit vor allen Dingen in Deutschland, Australien, Belgien, Kanada, Chile, Dänemark, England, Irland, Italien, Portugal und Rumänien festgestellt. Dagegen hat sich die Arbeitslosigkeit in Österreich, Bulgarien, der Tschechoslowakei und Südtirol gegen Ende des Vorjahrs verschärft. Der Bericht gibt für Deutschland 4 127 581 Arbeitslose im September 1933 gegenüber 5 223 810 im September 1932 an.

Das Internationale Arbeitsamt als die zentrale Stelle für die Kontrolle der Arbeitslosenziffern hat damit von neuem festgestellt, daß in Deutschland eine beträchtliche Senkung der Arbeitslosigkeit stattgefunden hat. Damit haben die Bemühungen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sogar bei dem den deutschen Vorgängen zweifellos äußerst kritisch gegenüberstehenden Genfer Internationalen Arbeitsamt eine offizielle Bestätigung und Anerkennung gefunden.

Weltwirtschaftslage gebessert.

Nach Feststellung der Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes.
Der Direktor der Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes, Lovelace, hat dem Völkerbund einen umfangreichen Tatsachenbericht über die gegenwärtige Lage der internationalen Wirtschaft vorbereitet. Lovelace betont, es seien unerwartbare Fortschritte vorhanden. So sei die industrielle Erzeugung in den Vereinigten Staaten um 70 Prozent gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahrs gestiegen, desgleichen um 22 Prozent in Frankreich, um 18 Prozent in Deutschland und Japan, um 11 Prozent in Kanada.

Leipzig, 2. Oktober. Vor einer Versammlung von Vertretern der Staatsgewalt der Rechtswissenschaft und der deutschen Wirtschaft hat der Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Frank am Montag abend in der Aula der Universität Leipzig die feierliche Proklamation der Akademie für deutsches Recht vollzogen. Über die Aufgaben dieser Akademie sprach Geheimrat Professor Dr. Kisch. Er urteilte sie etwa wie folgt: Die Akademie will ihren vollen Anteil übernehmen an dem ersten und verantwortungsvollen Aufgaben, die dem deutschen Volke durch seine neue Führung gestellt sind und zu denen ob eine der wichtigsten die Schaffung des Rechts gehört, das sich auf die Urkräfte der deutschen Volksseele besinnt und das keinen anderen Gegenstand und keinen anderen Zielpunkt kennt als das Wohl und die Größe des deutschen Volkes. Männer der Rechtswissenschaft sollen prüfen, was aus dem Schatz allen deutschen Rechtsquells wert ist, der Gegenwart erhalten oder wiedergegeben zu werden, was an wesensfreien Elementen aus unserem Recht auszuwählen ist oder was aus den Erzählungen anderer Völker für unser eigenes verwendbar erscheint. Vor allem soll wieder für die klaren und grobklinigen Gedanken des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit ein ebenso klarer und volkstümlicher Ausdruck gesucht werden. Geheimrat Professor Dr. Zwiedinek rechtfertigte die Beziehung von Vertretern der Wirtschaft zu den Arbeitern der Akademie, in dem er die Bedeutung des Rechts für die Wirtschaft in längeren Vortrag erläuterte. Dann proklamierte mit grohangelegter Sleder der Reichsjustizkommissar Dr. Frank die Akademie für deutsches Recht. Es sind achtzig Mitglieder der Akademie ernannt worden. Von ihnen sind in erster Linie zu nennen Reichsinnenminister Dr. Fried, Reichsernährungsminister Dr. Darre, Minister Dr. Voß, Reichsminister Dr. Goebbels, Reichsminister Dr. Schmitt, Ministerpräsident Dr. Siebert, Ministerpräsident Göring, Reichsjustizminister Dr. Gürster, Kultusminister Schenck, Staatsrat Ritter von Epp-Münchhausen, ferner Stabschef Nöhrn, Justizminister Kroll, Alfred Rosenberg, Reichsbanpräsident